

# Marktbeobachtungspflicht für Hersteller und Händler unter dem GPSG – Bedeutung und Folgen für die Praxis

Dr. Ekkehard Helmig, Wiesbaden

Der Autor ist Notar und  
Rechtsanwalt.

## 1 Richtlinie und GPSG: Ein europarechtlicher Ansatz

## 2 Das unterschätzte Gesetz

## 3 Maßstäbe des Sicherheits- niveaus

3.1 Der Kern: Die Markt-  
beobachtungspflicht

3.2 Kritische Märkte

3.3 Unzureichende Produkt-  
informationen

3.4 Marktbeobachtungspflicht  
und Produktbeobachtungs-  
pflicht

## 4 Der Herstellerbegriff des GPSG

4.1 Der Händler wird Hersteller

4.2 Risiko der Migrationspro-  
dukte

4.3 Der Hersteller und sein  
Händler

## 1 Richtlinie und GPSG: Ein europarechtlicher Ansatz

Das Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 (GPSG)<sup>1</sup> setzt Maßstäbe für die Rechtsanwendung von Gesetzen, mit denen eine europäische Richtlinie umgesetzt wird. Der Umgang mit europäischen Richtlinien ist gewöhnungsbedürftig, weil sich Zielrichtungen und Begrifflichkeiten solcher Richtlinien dem eher an Rechtsbegriffen orientierten deutschen Rechtsdenken nicht immer sogleich erschließen. Im Unterschied zum deutschen Recht sind europarechtliche Richtlinien durch eine „finale Struktur des EG-Rechts und seine funktionale Interpretation durch den Gerichtshof“ geprägt. Die „im EG-Recht verwendeten Begriffe dienen regelmäßig der Verwirklichung bestimmter Ziele“<sup>2</sup>. Die richtlinienkonforme Umsetzung eines Gesetzes ist Voraussetzung für seine richtlinienkonforme Auslegung, die grundsätzlich nationalen Auslegungsmethoden vorgeht. Die nationalen Auslegungsmethoden sind dann „soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten“.<sup>3</sup>

In der Richtlinie zur Allgemeinen Produktsicherheit 2001/95/EG<sup>4</sup> hebt die Kommission ihr globales Ziel des Verbraucherschutzes auf allen Ebenen auf ein möglichst hohes Niveau, auch wenn das in der Richtlinie beschriebene Schutzniveau selber aus der Natur der Sache Unschärfen in der Abgrenzung hat. Unschärfen sind eine Charakteristik von Programmen, die sich durch die Praxis konkretisieren und verfeinern, aber nichts an ihrer programmatischen und finalen Zielsetzung verlieren. Aus dieser Betrachtungsweise wird das GPSG in seiner zivilrechtlichen

Bedeutung und seinen Auswirkungen noch weitgehend unterschätzt. Es hat den Anschein, als hätten viele Hersteller und Händler ihre unmittelbare Betroffenheit und den darin liegenden Handlungszwang noch nicht verstanden.

## 2 Das unterschätzte Gesetz

Das GPSG wird unterschätzt, obwohl

- die Zielsetzung des GPSG in richtlinienkonformer Auslegung über den Einzelfall hinaus auf den Schutz des Einzelnen, jedes Verwenders von Verbraucherprodukten, sonstiger Rechte und der Umwelt abzielt und damit auf einem ganz breiten Spektrum ein öffentlich-rechtliches Gesetz der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist,
- die in § 5 GPSG konkretisierte antizipierende Marktbeobachtungspflicht umfassende Erkundigungs- und Reaktionspflichten der Hersteller und Händler erfordert, und damit kritischer ist als die aus der Produzentenhaftung nach § 823 BGB geläufige Produktbeobachtungspflicht,
- die Behörden gegen unsichere Produkte vorgehen müssen und dies europaweit auch tun, bis hin zu ihrem Rückruf und zur Erzwingung ihrer Rücknahme,
- das GPSG als Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB den Haftungsbereich der Hersteller und der Händler zivil- und strafrechtlich erweitert,
- die europaweite Publizität unsicherer Produkte etwa in RAPEX oder ICSMS.de den Herstellern und Händlern den Handlungsspielraum zur Gestaltung und Pflege der eigenen Reputation

und der Marken drastisch beschränkt und sie vor der Prangerwirkung dieser Publizität nicht geschützt sind.

### 3 Maßstäbe des Sicherheitsniveaus

Produkte müssen nach der Richtlinie und dem GPSG sicher sein. Sicher sind sie nur, wenn sie den erwerbenden Verbraucher, den Verwender, Dritte oder sonstige Rechte nicht gefährden, den vorausehbaren Fehlgebrauch des Produkts in diesem Umfeld eingeschlossen. Das gesetzlich verlangte Sicherheitsniveau eines Produkts leitet sich nicht von der Vorstellung des Herstellers oder Händlers ab, sondern von dem Verwender. Es liegt ein Kern Wahrheit in der Abkürzung „DAU“ für „Dümmster anzunehmender User“<sup>5</sup> als Orientierungsmaßstab für die Anforderungen an Produktinformationen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GPSG postuliert dazu eine für die Gebrauchsdauer des Produkts maßgebliche Entscheidungskaskade aus dem Empfängerhorizont des Verwenders: Der Verwender muss auf die Risiken des Produkts hingewiesen werden, die Risiken aus den dazu erteilten Informationen wahrnehmen und verstehen können und – ganz wesentlich – er muss diese Risikodarstellung in eigene Entscheidungen für seinen Umgang mit dem Produkt umsetzen können, um sich und andere vor den Risiken des Produkts oder seiner Verwendung zu schützen.<sup>6</sup> Produktinformationen erfüllen also nur dann ihren gesetzlichen Zweck, wenn sie den Verwender zu Maßnahmen des umsichtigen Selbstschutzes befähigen. Das vom Verwender ausgehende Selbstgefährdungspotenzial aus Mangel an fachlicher Qualifikation im Umgang mit einem Produkt oder durch Fehlgebrauch des Produkts mag einen Schadensersatz-

anspruch im Einzelfall gegen Null gehen lassen, ändert aber an der umfassenden Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift nichts.

#### 3.1 Der Kern: Die Marktbeobachtungspflicht

Die Beurteilung, ob ein Produkt durch hinreichende Informationen sicher ist, müssen Hersteller und Händler in dem Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens des Produkts (§ 4 Abs. 3 GPSG) in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Marktbeobachtungspflicht treffen. Sie ist nach meiner Auffassung der zentrale Kern des GPSG, risikoreich und schwierig zu erfüllen. Sie ist das wesentliche Instrument, den Markt vor dem In-Verkehr-Bringen von unsicheren Produkten freizuhalten. Sie obliegt Herstellern und Händlern gleichermaßen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 GPSG).

Ein Produkt ist nicht per se sicher oder unsicher. Sein Risikopotenzial bestimmt sich durch das Umfeld, in das es eingeführt wird und durch den Umgang mit ihm in diesem Umfeld. Ich nenne dieses Umfeld „Markt“, in dem sich der Verbraucher und der Verwender eines Produkts bewegen und von ihm betroffen sind. Jede Risikobetrachtung für ein Produkt, um die Kriterien für seine Sicherheit zu bestimmen, muss von den durch das Produktangebot der Hersteller, Händler und Importeure geschaffenen Marktverhältnissen ausgehen und antizipieren, wie Verbraucher und Verwender mit diesen Produkten in diesem Markt umgehen. Je risikoreicher der Markt ist, umso höher sind die Anforderungen an die Ausstattung der Produkte mit Sicherheitsinformationen.

- 1 BGBl. I 2004, S. 2 ff.
- 2 Oexle, EuZW 2004, 628.
- 3 Tiedtke/Schmitt, *Der Händlerregress im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs*, ZIP 2005, 681, die meinen: „Lässt das nationale Recht aber, wie dies hier der Fall ist (im Fall der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG – Abl. EG L 171, S. 12 - 16, der Verfasser), eine richtlinienkonforme Interpretation nicht zu, verpflichtet der EuGH die Gerichte nicht zu einem contra-legam-Judikat.“ M.E. ist das eine unzulässige Zurückdrängung vorrangigen Richtlinienrechts.
- 4 Abl. EG Nr. L 11, S. 14.
- 5 Sehr lesenswert Broschart, *Technik im Alltag: Unser Freund, unser Feind*, GEO, Heft 5 2005, 49.
- 6 *Der Hersteller und andere haben beim In-Verkehr-Bringen „sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann“.*

## Marktbeobachtungspflicht für Hersteller und Händler unter dem GPSG – Bedeutung und Folgen für die Praxis

### 3.2 Kritische Märkte

Ein markanter Markt ist der Ersatzteil- und Zubehörmarkt für Kraftfahrzeuge. 2004 fielen in Deutschland etwa acht Millionen Fahrzeuge wegen erheblicher Mängel bei der technischen Untersuchung durch. Dazu addiert sich eine nicht unerhebliche Zahl von Fahrzeugen, denen die Untersuchung kurzfristig bevorsteht, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Zahl der Fahrzeuge mit wesentlichen Mängeln in 2005 oder aus früheren Jahren wesentlich geringer ist. Zunehmend legt eine steigende Zahl von privaten Fahrzeughaltern wegen der hohen Wartungskosten in den etablierten Werkstätten ohne Fachkundenachweis selbst Hand an. Der Do-it-yourself-Markt im Kfz-Sektor liegt in Deutschland bei ca. 14 % mit steigender Tendenz. Der Ersatzteil- und Zubehörmarkt im Kfz-Sektor ist ein kritischer Markt. Wer Produkte in diesen Markt bringt, muss die Risiken dieses Markts antizipieren: Die produktbegleitenden sicherheitsrelevanten Informationen müssen so ausgefeilt und umfassend sein, dass jedenfalls das Risikoniveau des Markts nicht erhöht wird.

Weniger augenfällig, weil stärker im Versorgungsbedürfnis der Verbraucher etabliert, ist der Eindruck von den Heimwerker- und Baumärkten. Ihr umfassendes Angebot trifft keine Unterscheidung zwischen dem qualifizierten Fachhandel und dem Verbraucher. In ihrer Produktpalette gibt es nur Verbraucherprodukte mit, am Informationsgebot des GPSG gemessen, eher dürftigem Sicherheitsniveau. Auch der Heimwerker- und Baumarkt ist unter dem GPSG ein kritischer Markt.

### 3.3 Unzureichende Produktinformationen

Kein Produkt kommt ohne vorherige Marktanalyse und Bestimmung der Zielgruppe der Verbraucher und Verwender auf den Markt. Hersteller und Händler kennen also „den Verbraucher“ für ein spezifisches Produkt. Sie müssen unter rechtlichen Gesichtspunkten

des GPSG ihrer Vermarktungsstrategie zwingend eine Sicherheitsstrategie zufügen, an der es fehlt. Die meisten Verbraucherinformationen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sind unverständlich oder unzureichend. Diesem wichtigen Vermarktungssegment wird bisher nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>7</sup> Hersteller und Händler müssen „ihren Verbraucher“ von der Sicherheitsseite unter dem öffentlich-rechtlichen Schutz der nach dem GPSG handelnden Behörden kennenlernen und (be)achten wie er ist, nicht wie er nach ihren Vorstellungen von Kostenreduzierung und hohen Preisen sein sollte. Der Kostenaufwand ist kein tragender Gesichtspunkt, gesetzliche Sicherheitsforderungen nach dem GPSG nicht zu erfüllen.

### 3.4 Marktbeobachtungspflicht und Produktbeobachtungspflicht

Die antizipierende Marktbeobachtungspflicht ist der Produktbeobachtungspflicht nach § 823 BGB vorgelagert. Sie deckt sich mit der Produktbeobachtungspflicht, wenn das Produkt im Markt ist. Sie unterscheidet sich von ihr allerdings in der Zielsetzung aus der Richtlinie: Während die deliktische Produktbeobachtungspflicht von der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf den individuellen durch § 823 Abs. 1 BGB bestimmten Rechtsgüterschutz schließt, zielt die Marktbeobachtungspflicht als öffentlich-rechtliche Pflicht auf den präventiven Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens und danach. Ihre Verletzung zieht nicht in erster Linie individuelle Schadensersatzansprüche, sondern behördliche Maßnahmen nach sich.

Dem korrespondiert, dass das GPSG zutreffend als Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB angesehen wird und eine Verletzung der Marktbeobachtungspflicht zur Haftung für individuelle Rechtsverletzungen wie bei der Vernachlässigung der Produktbeobachtungspflicht führen kann.<sup>8</sup> Die Marktbeobachtungspflicht fügt der Produktbeobachtungspflicht die in § 4

7 In der ADAC Motorwelt, Heft 4, April 2005, 28 ff. wird vom unendlichen Problem des Austauschs einer Glühbirne an verschiedenen Fahrzeugen berichtet und die Forderung aufgestellt: „In der Bedienungsanleitung muss klar beschrieben werden, wie der Birnentausch funktioniert (am besten mit Bildern) und welche Leuchten jeweils benötigt werden.“ Der Rat beim Austausch von Xenonlicht: „Hände weg für Laien. Denn hier herrscht gefährliche Hochspannung, auf die im Motorraum unbedingt mit einem deutlichen Warnhinweis aufmerksam gemacht werden muss.“

8 Littbarki, Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Grundzüge und Auswirkungen auf die Haftungslandschaft, VersR 2005, 448 - 457; Helmig, Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, PHI 2004, 92 - 102.

Abs. 2 GPSG gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale hinzu und verknüpft sie umfassender mit der aus § 823 Abs. 1 BGB abgeleiteten Informationspflicht.<sup>9</sup>

### 3.4.1 Die zeitliche Schnittstelle

Die zeitliche Schnittstelle ist der Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens. Da das Produkt nach dem Gesetz<sup>10</sup> zu diesem Zeitpunkt sicher sein muss, verlangt die gesetzliche Marktbeobachtungspflicht von Hersteller und Händler die antizipierende Beurteilung und Festlegung der gesetzlichen Kriterien, mit denen die Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Zu diesem Zeitpunkt liegen keine Erfahrungen mit dem Produkt aus dem Markt vor. Also ist es erforderlich, den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts und seinen vorstellbaren möglichen Fehlgebrauch vor dem In-Verkehr-Bringen zu simulieren, um den Umfang und die Intensität der Produktbeschreibungen, Informationen oder Warnhinweise bestimmen zu können. Ist das Produkt im Markt, muss nachgehalten werden, ob die Annahmen im Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens zutreffend waren oder korrigiert werden müssen. Das Risiko der Fehleinschätzung oder der abweichenden Beurteilung durch Behörden liegt beim Hersteller oder Händler.

### 3.4.2 Die rechtliche Schnittstelle

Die rechtliche Schnittstelle für die Zielsetzung der Richtlinie, auf Gemeinschaftsebene „eine allgemeine Sicherheitsanforderung festzulegen, die für alle in Verkehr gebrachten oder auf andere Weise für Verbraucher verfügbaren Produkte gilt, die für Verbraucher bestimmt sind oder von Verbrauchern unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet werden können, selbst wenn sie nicht für sie bestimmt sind“<sup>11</sup>, ist die Geltung und Anwendung des GPSG im öffentlichen Recht und im Zivilrecht.

Die Marktbeobachtungspflicht endet nicht mit dem In-Verkehr-Bringen. Sie besteht neben der Produktbeobachtungspflicht selbst

ständig fort. Das folgt daraus, dass die Produktbeobachtungspflicht zu individuellen Ansprüchen führt, während die Marktbeobachtungspflicht eine Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Interesse bleibt. Beide Pflichten haben durchaus Gemeinsamkeiten, sind aber aus ihrer Zielrichtung und finalen gesetzlichen Voraussetzung nicht identisch. Ein Grund dafür liegt auch darin, dass sich der Umgang mit einem Produkt im Markt im Lauf der Zeit ändern kann und deshalb Reaktionen verlangt, die vorher nicht notwendig waren, wie bekannte Fälle zeigen: Der Hersteller eines Klebers muss unter dem GPSG über den sorgsamsten Umfang mit diesem zum Kleber bestimmten Stoff sorgen. Erfährt er aus dem Markt, dass der Kleben auch zum Schnüffeln verwendet wird, ändert sich seine Informationspflicht. Im Grunde gäben alle Entscheidungen zur Verletzung der Informationspflicht nach § 823 Abs. 1 BGB aus der Betrachtung des GPSG Fälle auch der Marktbeobachtungspflicht nach In-Verkehr-Bringen her, mit dem Unterschied, dass Reaktionen der Hersteller, Händler und Behörden dann erforderlich werden, wenn der ermittelte Fehlgebrauch infolge unzureichender Produktinformation sich aus dem Trend im Markt beobachten lässt.

## 4 Der Herstellerbegriff des GPSG

Die Produktsicherheit ist in erster Linie Sache des Herstellers. Nach der gesetzlichen Definition des Herstellers in § 2 Abs. 10 GPSG kommen allerdings durchaus verschiedene Personen als Hersteller in Betracht. Hersteller ist zunächst jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt (produziert), wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert wieder in den Verkehr bringt. Hersteller ist auch jeder, „der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt“. Dieser, im wesentlichen aus § 4 ProdHaftG abgeleitete weite Herstellerbegriff beschreibt die Quasi-Hersteller.

9 Instrukтив LG Köln vom 23.2.2005 – Az. 10 S 273/04 -, NJW 2005, 1199. Das LG nimmt einen Konstruktionsfehler an, weil der Becherhalter in einem Fahrzeug so angebracht ist, dass herausschwappende Flüssigkeit auf darunter liegende Bedienelemente der Klimaanlage tropfen und die Klimaanlage funktionsuntüchtig macht. In der Begründung weist das LG auf eine unzureichende Bedienanleitung für die Benutzung des Becherhalters hin, die zum Fehlschluss für den Fahrer führte. Das Urteil wäre besser auf eine Verletzung der Instruktionspflicht gestützt worden, wenn man einen deliktischen Anspruch überhaupt annehmen will. S. dazu auch Gsell, NJW 2004, 1913 und Phi in diesem Heft, 155 ff.

10 § 4 Abs. 3 Satz 3 GPSG.

11 Richtlinie 2001/95/EG, Recital 6, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft v. 15.1.2002, L 11/4.

## Marktbeobachtungspflicht für Hersteller und Händler unter dem GPSG – Bedeutung und Folgen für die Praxis

Hersteller ist nach § 2 Abs. 10 Nr. 2 GPSG schließlich jeder, „der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst“. Dieser Herstellerkreis ist unklar und wird weder im Gesetz noch in der Richtlinie bestimmt.<sup>12</sup>

Händler haben nach § 5 Abs. 3 GPSG nur „dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr gebracht werden“. Sie schulden selber nicht die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen, weil sie nach der abgrenzenden Legaldefinition in § 2 Abs. 13 GPSG nicht Hersteller sind. Sie haben in der jeweiligen Handelsstufe einen kaufrechtlichen Anspruch gegen den Hersteller darauf, dass ihnen nur Produkte geliefert werden, die im Verhältnis zum Verbraucher, den sie bedienen, sicher sind. Die mit der Erstellung von gesetzeskonformen Bedienungs-, Wartungs- und Warninformationen als Beschaffenheitsmerkmale nach § 434 BGB entstehenden Kosten liegen ohne vertragliche Vereinbarungen bei dem Hersteller oder dem jeweiligen Verkäufer in der Handelsstufe.<sup>13</sup>

nur über verschiedene Handelsstufen, nicht aber direkt an den Verbraucher vertreibt. Jeder Zwischenhändler, der etwa durch Konfektionierung, Zusammenfassung, Einbau, Veränderung, Erweiterung des Anwendungsfeldes des Produkts oder Werbung aus dem Empfängerhorizont des Verwenders Sicherheitserwartungen prägt und den Inhalt der die Sicherheit bestimmenden Verbraucherinformationen eigenständig bestimmt, beeinflusst die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts. Er ist dann Hersteller.

### 4.2 Risiko der Migrationsprodukte

Der Händler wird insbesondere bei Migrationsprodukten in die Rolle des Herstellers geraten. Darunter verstehe ich Produkte, die aus der Sicht des ursprünglichen Herstellers nicht für Verbraucher bestimmt sind, die aber insbesondere über den Handel und dessen Marketing an den Verbraucher gelangen.<sup>15</sup> Solche Produkte finden sich häufig in Baumärkten in den Sparten von Elektro-, Sanitär- und Heizungsprodukten sowie bei Werkzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen: Ein ABS-Bremssystem, ein Katalysator, der Gasbrenner einer Heizungsanlage oder die Komponenten einer Solaranlage sind aus der Sicht des ursprünglichen Herstellers technische Arbeitsmittel und nicht für Verbraucher bestimmt.

### 4.3 Der Hersteller und sein Händler

Da sie aber im Handel, im Internet und sogar im Versandhandel angeboten werden und vom Verbraucher zur individuellen Verwendung erworben werden können, sind sie Migrationsprodukte. Der Händler, der diese Produkte dem Verbraucher anbietet, sie mit eigenen Verpackungen, Werbungen, Empfehlungen oder Beschreibungen oder auch auf Grund von Lizenzen, einzeln oder zusammen mit anderen Produkten versieht, ist selber Hersteller i.S. von § 2 Abs. 10 Nr. 2 GPSG. Die Hersteller-eigenschaft des ursprünglichen Herstellers ändert sich dadurch nicht, solange die Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 Nr. 2 GPSG

In der Literatur wird kaufrechtlich diskutiert, ob § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB einer teleologischen Reduktion zugänglich ist, wenn durch Werbeaussagen ein Mangel des Produkts entsteht, der Käufer diese Aussage aber nicht kennt und deshalb seine Beschaffenheitserwartungen nicht tangiert sein können.<sup>14</sup> Für Betrachtungen unter dem GPSG spielt diese Konstellation keine Rolle, weil nicht anzunehmen ist, dass in einer Distributionskette solche Unkenntnis schon aus Marketingstrategien auftreten kann. Die Marktbeobachtungspflicht schließt einen solchen Ansatz eigentlich aus.

### 4.1 Der Händler wird Hersteller

Die Definition des Herstellers nach § 2 Abs. 10 Nr. 2 GPSG kann in Erweiterung der Legaldefinition des Händlers nach § 2 Abs. 13 GPSG den Händler zum Hersteller werden lassen. Dazu kommt es, wenn der Hersteller seine Produkte

12 Littbarksi, a.a.O. (Fn. 8), 454; Helmig, a.a.O. (Fn. 8), 98.

13 Dazu näher Bamberger/Roth, BGB, § 434 Rn. 94 ff.

14 Tiedtke/Schmitt, a.a.O. (Fn. 3), 687.

15 Helmig, a.a.O. (Fn. 8), 92 - 94 m.w.N.

16 Vergleichbare Beispiele zeigt Rieckers, Die Konzernmutter als Quasihersteller – Haftung für enttäushtes Konzernvertrauen?, VersR 2004, 706. Das GPSG wird häufig mit dem US-amerikanischen TREAD-Act verglichen. Zugleich besteht darüber die rechtlich relevante Gedankenverbindung zum US-amerikanischen Haftungsrecht für den Quasi-Hersteller, entsprechend § 4 ProdHaftG aus dem Restatement (Second) of Torts § 400 – Haftung dessen, der sich als Hersteller ausgibt – und dem Restatement (Third) of Torts: Product Liability § 14 – Haftung dessen, der fremde Produkte als eigene vertreibt (zitiert bei Rieckers).

17 Rieckers, a.a.O. (Fn. 16), 707, Fn. 19.

18 Rieckers, ebenda, 708, schildert den Fall Ellis vs. Dixie-Narco, in dem das Gericht feststellte, dass Coca Cola wegen des Aufbringens seiner Marke nicht für die Sicherheit des Getränkeautomaten haftete.

19 Rieckers, ebenda, 713:

20 So im Ergebnis auch Tiedtke/Schmitt, a.a.O. (Fn. 33), 686, die zutreffend darauf hinweisen, dass in den unterschiedlichen Handelsstufen unterschiedliche Beschaffenheitsvereinbarungen bestehen können.

vorliegen, weil er auf dem Produkt genannt wird oder es weiter mit seiner Marke versehen ist. Der Hersteller technischer Arbeitsmittel, der seine Distributionskette nicht überwacht, läuft mithin Gefahr, unversehens in die Verantwortlichkeit und Haftung des Herstellers von Verbraucherprodukten zu geraten, eine riskante Nachlässigkeit.

### *Grenzenlose Haftung*

Daran zeigt sich im Weiteren die Nähe und Verknüpfung zwischen dem GPSG und dem allgemeinen Produkt- und Produzentenhaftungsrecht: Im Grunde beschreibt § 2 Abs. 10 Nr. 2 GPSG nichts anderes als den Quasi-Hersteller („apparent manufacturer“). Das gilt sowohl für die Distributionskette als auch in der konzerninternen Haftungskette.<sup>16</sup> Die Richtlinie und das GPSG geben mithin eine Haftungsgrundlage global für jede Rechtsordnung, die eine Haftung nur wegen der Verwendung der Marke oder die Haftung des Quasi-Herstellers kennt, wenn nach US-amerikanischem Recht der Markeninhaber oder Lizenzgeber einen gewissen Einfluss auf den Herstellungs- und Vertriebsprozess nimmt oder nehmen kann.<sup>17</sup> Diese Einflussnahme ist in der Legaldefinition nach § 2 Abs. 10 Nr. 2 GPSG nicht gefordert. Das gilt stets dann, wenn die Marke für das Produkt steht, nicht in den Fällen, in denen das Produkt nur für die Werbung für eine Marke steht: Der Getränkehersteller haftet demnach nicht für den Hersteller des Getränkeautomaten, aus dem sein Getränk bezogen werden kann.<sup>18</sup>

Ich stimme daher Rieckers in der Schlussfolgerung zu, dass eine Quasi-Herstellerverantwortung durch die Benutzung der Marke deliktisch nur ausnahmsweise in Betracht kommt. „Dagegen lässt sich über § 4 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG durchaus eine Haftung der Konzernmutter begründen, wenn eine Tochtergesellschaft die von ihr hergestellten Produkte mit einem Konzernkennzeichen versehen.“<sup>19</sup> Ich teile nicht seine Auffassung, es sei dafür erforderlich, „dass die Mutter vom Verkehr als Hersteller angesehen wird“. Für

diese Einschränkung gibt § 4 ProdHaftG nichts her und würde gegen den klaren Gesetzeswortlaut sprechen. Es kann nicht sein, dass ein Kläger für diese Verkehrsanschauung vortragen und Beweis antreten müsste.

Geht man davon aus, dass der Produktbegriff des GPSG, wie etwa nach der zutreffenden österreichischen Gesetzesbegründung mit dem Produktbegriff der Produkthaftungsrichtlinie identisch ist, gilt für den Herstellerbegriff nichts anderes. Inhaltliche Unterschiede der Begriffe im Haftungsrecht und im Produktsicherheitsrecht nach dem GPSG sind weder schlüssig noch ersichtlich. Adressat der weiten Herstellerdefinition des GPSG ist daher jeder Quasi-Hersteller, ohne dass es auf zufällige Verkehrsauffassungen ankäme. Regelmäßig wird die Marke verwendet, um marktfördernd gegenüber Verbraucher und Verwender von Produkten zu wirken. Deshalb ist eine Beschränkung nach Rechtsfolgen nicht zu vertreten. Das GPSG gilt nach meiner Ansicht daher für jede Verwendung der Marke. Es gilt uneingeschränkt auch für den Produkthinweis eines bestimmten Herstellers „Hergestellt für ...“. Dann sind diese Hersteller und derjenige, für den hergestellt wurde, Hersteller nach dem GPSG.

Die Befugnisse der Behörden nach § 8 Abs. 4 GPSG können sich deshalb gegen jeden richten, der die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst, also gegen Hersteller, Händler und Importeure. Die Behörden haben bei der Auswahl der Maßnahmen ein pflichtgemäßes Ermessen. Sie werden im Allgemeinen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe über die Warenströme nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 GPSG und ihren Befugnissen nach § 8 Abs. 9 GPSG denjenigen aussuchen, der die von ihnen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen am wirksamsten durchführen kann, der also am ehesten in der Lage ist, die durch das unsichere Produkt begründete Gefahrenlage zu beseitigen.

### *Vereinbarungen erforderlich*

Herstellern und Händlern ist daher anzuraten, die Risiko- und Kostenverteilung durch klare Definitionen der zwischen ihnen geltenden Beschaffenheitsmerkmale und den von ihnen antizipierten Märkte vertraglich zu regeln. Die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit eines Verbraucherprodukts stehen ihnen nicht zur Disposition. Sie müssen sich also im Innenverhältnis vor Regreßansprüche, im Außenverhältnis zum Verbraucher vor Schadensersatzansprüchen schützen und für eine vertragliche Freistellung jedenfalls in den Fällen sorgen, in denen in der jeweiligen Handelsstufe technische Arbeitsmittel und nicht Migrationsprodukte vertrieben werden.<sup>20</sup> Es ist auch für Händler ratsam, für die eigene Vorsorge die Pflichtenkreise nach § 5 Abs. 1 GPSG auf sich zutreffend als gesetzliche und versicherungsrelevante Obliegenheiten in Betracht zu ziehen.